

Motion Harry Lütolf, Wohlen, vom 9. Juni 1998 betreffend Erlass eines kantonalen Datenschutzgesetzes

Text:

Der Regierungsrat wird aufgefordert, dem Grossen Rat einen Entwurf für ein aargauisches Datenschutzgesetz vorzulegen.

Begründung:

Bekanntlich wird durch das Bundesgesetz vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz (DSG, SR 235.1) nebst der privaten nur die Datenbearbeitung durch die Bundesverwaltung abgedeckt. Die Kantons- und Gemeindeverwaltungen werden grundsätzlich durch das DSG nicht berührt; die Kantone können aufgrund ihrer Organisationsautonomie im Bereich der Datenbearbeitung weiterhin selbständige Regelungen treffen. Die Notwendigkeit einer effizienten Datenschutzgesetzgebung wurde der Bevölkerung auf dramatische Weise durch die "Fichen-Affäre" vor Augen geführt. Auf Bundesebene wurde denn auch durch die Schaffung verschiedener Gesetzeswerke der unkontrollierten Beschaffung, Bearbeitung und Weitergabe von Personendaten ein Riegel vorgeschoben. Mit der Eidgenössischen Volksabstimmung vom letzten Wochenende hat ein nationaler Skandal ein vorläufiges Ende gefunden.

Ein Blick auf die Rechtslage in unserem Kanton ergibt nun folgendes Bild: § 15 Abs. 2 der Kantonsverfassung gewährleistet ausdrücklich den Schutz vor Datenmissbrauch. Einschränkungen dieses Grundrechtes bedürfen daher einer genügenden gesetzlichen Grundlage. Ferner sind gemäss § 78 Abs. 1 unserer Grundordnung alle wichtigen Bestimmungen, insbesondere diejenigen, welche die Rechte und Pflichten der Bürgerinnen und Bürger festlegen, durch den Grossen Rat in der Form des Gesetzes zu erlassen. Zweifelsfrei fällt daher der Datenschutz bzw. die Bearbeitung von Personendaten in den Regelungsbereich dieser Bestimmung. Vergeblich sucht man aber in der aargauischen Gesetzessammlung nach einer einheitlichen Kodifikation zu diesem sensiblen Bereich. Verstreut finden sich in verschiedenen Gesetzen rudimentäre und somit ungenügende Bestimmungen, die nur gerade bestimmte Teilaspekte betreffen. Vgl. § 5 des Gesetzes über die Niederlassung und den Aufenthalt der Schweizer (SAR 122.100) vom 8. März 1983, § 16 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (SAR 271.100) vom 9. Juli 1968 sowie § 5 Abs. 1 und § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (Organisationsgesetz, SAR 153.100) vom 26. März 1985.

Diese Situation vermag nicht zu befriedigen und wird dem Thema Datenschutz in keiner Weise gerecht. Daran ändern auch die Weisungen des Regierungsrates über die Bearbeitung von Personendaten in der Verwaltung (SAR 153.151) vom 9. November 1987 nichts, die sich offenbar auf das Organisationsgesetz abstützen sollen. Die Rechtsgrundlage dieser Weisungen ist ungenügend. Darüber hinaus gehört der Regelungsbereich in jedem Fall auf Gesetzesstufe. Regierungsrätliche Erlasse haben sich auf Ausführungsbestimmungen zu beschränken. Schliesslich vermögen diese regierungsrätlichen Weisungen auch inhaltlich nicht zu befriedigen.

Die Notwendigkeit eines aargauischen Datenschutzgesetzes, das die Rechte (allenfalls auch die Pflichten) der Bürgerinnen und Bürger in unserem Kanton möglichst aufschlussreich umschreibt und genügenden Schutz vor Grundrechtsverletzungen bietet, wird durch einen

Vergleich mit der Rechtslage in anderen Kantonen augenfällig: 15 Kantone (Zürich, Bern, Luzern, Uri, Freiburg, Basel-Stadt, Basel-Land, Schaffhausen, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg, Genf, Jura) haben zum Teil erst kürzlich ein kantonales Datenschutzgesetz geschaffen. 3 Kantone (Nidwalden, Zug, St. Gallen) haben die Materie ausdrücklich und umfassend in einem Verwaltungsgesetz geregelt. 1 Kanton (Schwyz) hat eine kantonsrätliche Datenschutzverordnung erlassen. Folglich kennen 7 Kantone keine spezielle Regelung auf Gesetzesstufe, darunter auch der Aargau.

Abschliessend möchte der Motionär darauf hinweisen, dass in einem kantonalen Datenschutzgesetz nicht nur der Schutz vor Datenmissbrauch zu regeln ist. Auch berechnigte Interessen Dritter müssen berücksichtigt werden; ihnen ist die Bekanntgabe von Personen-daten in engen und klar umrissenen Grenzen zu gewähren. Ferner wünscht sich der Motionär eine Datenschutzgesetzgebung, die nicht nur die kantonale Verwaltung, sondern gleichermassen auch die Gemeinden miteinbezieht, da diese oft über detaillierte Angaben ihrer Einwohner verfügen. Hier ist einem Grundrecht, das den Schutz vor empfindlichen Persönlichkeitsverletzungen bezweckt, der Vorzug vor der uneingeschränkten Gemeinde-autonomie zu geben. Auch der Kontrolle der Verwaltungstätigkeit auf diesem Gebiet ist in hohem Masse Beachtung zu schenken. Dies soll auf dem Weg von möglichst grossen Einsichtsrechten der Betroffenen (als Voraussetzung des Grundrechtsschutzes) und weitreichenden Kompetenzen einer Datenschutzkommission geschehen.
